

- BA  
o Gem. Reinholterode

Prof. Martin Kupfrian

Rechtsanwaltskanzlei

RA Prof. Martin Kupfrian | Espachstraße 3 | 99094 Erfurt

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal/ Gemeinde Reinholterode  
Bauamt  
Hauptstraße 73  
37308 Bodenrode- Westhausen

per Fax: 03606/550013

05.08.2019  
118/19RK01 dnD2/729-19  
(Bitte stets angeben)

**Anregungen und Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Nummer 7 Königsgaben/Tilkenweg Gemeinde Reinholterode**

**- Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Einsicht in die Unterlagen nehme ich hierzu im Namen und im Auftrag  
meines Mandanten Herrn Tobias Ringling, Königsgaben 134, 37308  
Reinholterode wie folgt Stellung:

Mein Mandant ist Eigentümer des Grundstücks Königsgaben 134, dass mit  
einem Wohnhaus bebaut ist. Das Grundstück grenzt unmittelbar an die Flächen  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an.

Mein Mandant sieht sich aufgrund der nachfolgenden Erkenntnisse in seinen  
Rechten beeinträchtigt:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan als auch die Begründung lassen keine

Rechtsanwaltskanzlei  
Prof. Martin Kupfrian  
Espachstraße 3  
99094 Erfurt

Fon +49 (0)361 2 20 41 0  
Fax +49 (0)361 2 20 41 19  
info@martin-kupfrian.de  
www.martin-kupfrian.de

Erfurter Bank e.G.  
IBAN: DE32 8208 4228 0100 4750 50  
Anderkonto  
St.-Nr. 151/242/01052

Schweinemastanlage erheblich beeinträchtigt wird. Eine weitere zusätzliche Geruchsbelästigung ist nicht mehr akzeptabel.

Mein Mandant verweist auf die geringen Abstände zwischen der Wohnbebauung und der beabsichtigten Nutzung für die Rinderhaltung.

5. Bezüglich der Produktion ist vollkommen offen was der Vorhabenträger dort mit welchen immissionsrechtlichen Auswirkungen auf das Grundstück meines Mandanten produzieren wird. Mein Mandant befürchtet aufgrund der unklaren Aussage, dass dies zu einer weiteren unerträglichen nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung führen wird.

6. Sollte die Gemeinde das Vorhaben des Vorhabenträgers in irgendeiner Art und Weise finanziell fördern, wird mein Mandant prüfen lassen, ob es sich hierbei um eine europarechtlich ungerechtfertigte Beihilfe eines Unternehmens handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Kupfrian  
Rechtsanwalt

RA Prof. Martin Kupfrian | Espachstraße 3 | 99094 Erfurt

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal/Gemeinde Reinholterode  
Bauamt  
Hauptstraße 73  
37308 Bodenrode-Westhausen

vorab per Fax: 03606/550013

Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*/Bodenrode*					
Eing.: 03. Feb. 2020 670					
V.	HA.	OK.	KA.	BA.	SK.
				X	

30.01.2020  
118/19RK01dnD3/96-20  
(Bitte stets angeben)

**Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" Gemeinde Reinholterode**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friese,

zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich vollinhaltlich Bezug auf mein Schreiben vom 5. August 2019, dass ich zum Inhalt dieses Schreibens mache.

Darüber hinaus bestehen nachfolgende Bedenken:

1.  
Der Vorhabenträger ist kein Landwirt und führt auch keinen landwirtschaftlichen Betrieb. Allein die Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen erfüllt nicht das Merkmal eines landwirtschaftlichen Betriebes.
2.  
Die Behauptung, dass die Geflügelzucht ausgesetzt sei, ist unzutreffend. Die Geflügelzucht, sofern man hiervon absprechen kann, ist endgültig aufgegeben und genießt keinen Bestandsschutz.

3.

Für die Wohnbebauung, insbesondere für das Wohnhaus meines Mandanten, tritt eine zusätzliche, völlig unnötige erhebliche Lärmbelästigung durch den Neubau der Produktionshalle, den damit verbundenen Lieferverkehr und die Rinderhaltung ein.

#### 4. Geruchsbelästigung

Der Widerspruch im Gutachten des Gutachters Herr Zorn bezüglich der vorhandenen Großvieheinheiten wurde nicht aufgeklärt. Schon jetzt ist von einer erheblichen Überschreitung auszugehen. Mein Mandant ist nicht bereit, eine weitere Überschreitung durch die zusätzliche Unterhaltung, zu tolerieren.

5.

Es besteht keine Notwendigkeit zur Errichtung von Wohnhäusern für Aufsichtspersonal. Der Vorhabenträger wohnt vor Ort und kann jederzeit zu seinen Rindern gehen. Ein vernünftig denkender Landwirt würde nicht im Außenbereich Wohnhäuser für sein Aufsichtspersonal errichten.

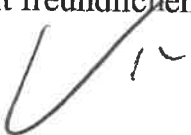
Es geht dem Vorhabenträger allein darum, einen erworbenen Schwarzbau nachträglich bauordnungsrechtlich zu legitimieren, um den maximalen Profit zu erzielen.

6.

Es ist offen, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Grundsätzlich trägt der Vorhabenträger die sämtlichen Verfahrenskosten. Es stellt sich die Frage, warum dies nicht eindeutig geregelt ist.

Schon jetzt weißt mein Mandant darauf hin, dass er gerichtlich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgehen wird, falls dieser durch den Gemeinderat beschlossen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Kupfrian  
Rechtsanwalt